

Steuerhinterziehung und deren Verfolgung ist in den vergangenen Jahren nicht nur in den Focus der Ermittlungsbehörden und öffentlichen Wahrnehmung gerückt, sondern hat auch geradezu einen außergewöhnlichen Eifer der Ermittlungsbehörden zu Tage gefördert. Dieser mündete teilweise in Durchsuchungsaktionen, die mediale Beachtung fanden. Um keinen falschen Eindruck aufkommen zu lassen: Steuerstraftaten gehören selbstverständlich verfolgt, aber im Begriff Steuerstrafrecht steckt nicht nur der Begriff „Straf“, sondern auch der Begriff „Steuer“. Steuerrechtliche Beurteilung hat daher erheblichen Einfluss auf die Frage, ob eine Steuerstraftat vorliegt oder nicht. Dies zeigt sich in der Beendigung des sog. „Goldfinger“-Prozesses vor dem Landgericht Augsburg. Das Landgericht Augsburg hat den Strafprozess wegen angeblichen Steuerbetruges von mindestens dreistelliger Millionenhöhe eingestellt, da den Angeklagten, wenn überhaupt, nur geringe Schuld vorgeworfen werden könne. Die Angeklagten, Rechtsanwälte und Steuerberater saßen immerhin in Untersuchungshaft. Es gelang der Staatsanwaltschaft nicht, das Landgericht von der Strafbarkeit zu überzeugen. Dies verwundert nun wiederum nicht, da das FG Baden-Württemberg zu dem Ergebnis kam, dass das umstrittene Gestaltungsmodell keine Steuerhinterziehung darstelle. Das als Pilotprozess angesehene Verfahren entpuppte sich nun als Rohrkrepiere. Die ermittelnde Staatsanwältin ist jetzt am Amtsgericht in Augsburg tätig!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils**

1. Die An- und Weitervermietung fremden Grundbesitzes neben der Überlassung eigenen Grundbesitzes verstößt nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung des eigenen Grundbesitzes ist und nur einen geringfügigen Umfang hat.

2. Ein Untererbbaurecht einschließlich des vom Untererbbauberechtigten errichteten Gebäudes ist „eigener Grundbesitz“ des Untererbbauberechtigten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

3. Ist an einem Grundstück eine Grunddienstbarkeit bestellt, ist die Dienstbarkeit für Zwecke des § 9 Nr. 1 GewStG dem Grundbesitz zuzuordnen, zu dem das herrschende Grundstück gehört.

**BFH**, Urteil vom 22.10.2020 – IV R 4/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-149-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Grunderwerbsteuerbefreiung und Schenkungsaufgabe – Grenzen der Steuerbefreiung durch Zusammenschau**

1. Wendet ein Schenker ein Grundstück zunächst einem Erstbeschenkten zu, mit der Auflage, das Grundstück an einen Dritten zu übertragen, sind beide Rechtsgeschäfte schenkungsteuerrechtlich selbständig zu beurteilen.

2. Die Zusammenschau von Befreiungsvorschriften auf Grundlage fiktiver Gestaltungen findet nicht statt.

**BFH**, Urteil vom 25.8.2020 – II R 30/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-149-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise**

1. Der Begriff der „Verpachtung“ in § 4 Abs. 4 KStG setzt eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraus.

2. Entgeltlichkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat.

**BFH**, Urteil vom 10.12.2019 – I R 58/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-149-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung**

NV: Es ist in der Rechtsprechung des BFH geklärt, dass bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern in die Gewinnermittlung einzubeziehende Betriebs-einnahmen und Betriebsausgaben sind.

**BFH**, Beschluss vom 29.10.2019 – VIII B 54/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-149-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Düsseldorf: Zur Einordnung von Einkommensteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten**

1. Die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und (sonstigen) Masseverbindlichkeiten richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung, dabei richtet sich die Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes nach seiner Art und Höhe tatbestandlich allein nach steuerrechtlichen Grundsätzen, auf die steuerrechtliche Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und deren Fälligkeit kommt es nicht an.

2. Für den Fall der unterjährigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die einheitliche Einkommensteuerschuld im Einkommensteuerfestsetzungsverfahren in eine Insolvenzforderung, eine Masseforderung und eine insolvenzfremde Forderung entweder im Wege der Schätzung oder auf Grundlage von 365 Kalendertagen aufzuteilen.

3. Eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 2 InsO, nach der der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten begründen kann, ist auf den „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter nicht geboten.

4. § 55 Abs. 4 InsO, nach dem auch Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit gelten, findet auch auf die Einkommensteuer Anwendung. Eine Begrenzung der Anwendung nur auf die Umsatzsteuer findet weder in der Entstehungsgeschichte der Norm noch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze.

5. Die Frage, ob der vorläufige Insolvenzverwalter im Bereich der Einkommensteuer Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO begründen kann, richtet sich danach, wie er die ihm zustehenden insolvenzrechtlichen Befugnisse ausübt.

**FG Düsseldorf**, Urteil vom 19.11.2020 – 14 K 303/18 E  
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-149-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **VG Düsseldorf: Corona-Soforthilfe Rückforderung bei bestehender Zahlungsunfähigkeit**

Das VG Düsseldorf (12.1.2021 – 20 K 4706/20) hat entschieden, dass die Rückforderung einer ausgezahlten Corona-Soforthilfe von einem Solo-Selbständigen rechtmäßig ist, wenn dieser